

Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Dienstanweisung

über die Verwendung

von Spuckschutzhauben

Vorwort:

Polizeibeamtinnen und -beamte sind während ihres Dienstes immer wieder Spuckattaken ausgesetzt. Diese sind nicht nur eine ekelerregende Angelegenheit, sondern es besteht auch immer die Gefahr sich mit gefährlichen Krankheiten anzustecken. Durch den Einsatz einer Spuckschutzhaube kann die Gefahr für die einschreitenden Polizeibeamtinnen und -beamten erheblich minimiert werden. Aus diesem Grund ist zukünftig der Einsatz der Spuckschutzhaube „POL-i-VEIL weiß“, gemäß Erlass des Senators für Inneres und Sport, unter Beachtung dieser Dienstanweisung freigegeben.

1. Spuckschutzhauben sind aus rechtlicher Sicht als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt gemäß § 41 (3) BremPolG einzuordnen.
2. Gemäß Erlass des Senators für Inneres und Sport vom 08.09.2014 ist ausschließlich die Spuckschutzhaube „POL-i-VEIL weiß“ zu verwenden.
3. Die Verwendung einer Spuckschutzhaube ist ausschließlich zur Verhinderung von Spuckangriffen auf Personen und nur dann zugelassen, wenn aufgrund von Umständen des konkreten Einzelfalles ein solcher Angriff zu erwarten ist, weil:
 - der Störer in der Einschreitsituation bereits durch demonstratives Spucken aufgefallen ist, oder
 - er bereits einen Spuckangriff vorgenommen hat, oder
 - er einen Spuckangriff angedroht hat, oder
 - er durch sein besonderes Verhalten einen Spuckangriff erwarten lässt, oder
 - er durch einschlägiges Verhalten bereits in Erscheinung getreten ist.

Ein rein präventiver Einsatz der Spuckschutzhaube, ohne ein wie oben beschriebenes Störerverhalten, ist nicht zulässig.

Der Einsatz einer Spuckschutzhaube erfolgt grundsätzlich im Zusammenhang mit der Fesselung der Hände des Störers gemäß § 45 BremPolG und ist gemäß § 44 BremPolG grundsätzlich anzudrohen.

4. Der bzw. die Betroffene ist nach Anlegen einer Spuckschutzhaube
 - ständig durch Polizeibeamte/innen zu beaufsichtigen,
 - bezüglich seines / ihres Verhaltens (Atmung, Bewegung, Sprache) zu beobachten und
 - durch Polizeibeamte/innen sicher zu führen.
 - Außerdem ist sicherzustellen, dass die durch die Spuckschutzhaube vorgesehene Luftzufuhr frei ist

Die Beeinträchtigungen und Gesundheitsgefahren, die mit einer Fesselung und dem Einsatz einer Spuckschutzhaube für den Betroffenen einhergehen, sind ständig im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

5. Die Zwangsmaßnahmen sind sofort aufzuheben, wenn
 - es zu Auffälligkeiten in der Atmung, Bewegung oder Sprache kommt oder
 - die Voraussetzungen für den Einsatz einer Spuckschutzhaube nicht mehr gegeben sind.

6. Nach Verbringung des Betroffenen in einen neuen Verantwortungsraum (z.B. Polizeigewahrsam, Dienststelle oder Krankenhaus), sind die Voraussetzungen für die Zwangsmaßnahmen erneut zu prüfen.

7. Die Spuckschutzhaube ist nach einmaliger Verwendung zu entsorgen. Die Beschaffung / Ersatzbeschaffung erfolgt durch den Sachbereich 90/33 (Waffenkammer).

8. Die Anwendung einer Spuckschutzhaube, deren Form, die zeitliche Dauer und die Begründung(en) für den Einsatz sind aktenkundig zu machen und als Maßnahme im Vorgangsbearbeitungssystem @rtus zu erfassen. Der Stabsbereich 90/3 ist darüber in Kenntnis zu setzen.
Der Senator für Inneres und Sport (Referat 31) ist über jeden Einsatz einer Spuckschutzhaube durch den Stabsbereich 3 nachträglich in Kenntnis zu setzen.

9. Diese Dienstanweisung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Götze
Direktor der Ortspolizeibehörde